

# Gemeinde Hohenkirchen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>GV Hokir/17/11228</b>			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 30.01.2017 Verfasser: Robert Kieslich			
<b>Vertrag mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg zum Radweg L01 über Beckerwitz nach Hohen Wieschendorf</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Hohenkirchen				

## **Sachverhalt:**

Im Kalenderjahr 2017 und 2018 soll der Radweg von der L01 nach Beckerwitz mit Fördermitteln gebaut werden. Die Realisierung ist nur möglich, da die Gemeindevertretung beschlossen hat, die Kosten und das Risiko alleine zu tragen.

Der beiliegende Entwurf einer Vereinbarung regelt das Verhältnis zwischen der Gemeinde Hohenkirchen und dem eigentlichen Baulastträger Landkreis. Er regelt den Zweck der Vereinbarung, die Zuständigkeiten, die Kostenverteilung und die spätere Übertragung des gesamten Radweges in die Baulast des Landkreises einschl. des Abschnittes Beckerwitz nach Hohen Wieschendorf).

Im Vertrag wird die Beauftragung eines Beweissicherungsverfahrens aufgeführt. Diese dient der Abwendung von Schadensersatzansprüchen während der Baumaßnahme. Die Beweissicherung würde für die innerörtlichen Baumaßnahmen notwendig. Dabei kann die Gebäudehülle/Außenfassade oder die angrenzende Gesamtsubstanz aufgenommen werden. Im Bereich von Bebauungen sind keine tiefen Abgrabung geplant, es wird nicht gerammt und gebohrt. Die einzusetzende Rüttelplatte erzeugt nicht mehr Vibrationen/Erschütterungen als der Fahrzeugverkehr auf der jetzigen Straße.

Die Vertragsunterzeichnung ist eine Grundvoraussetzung zur Umsetzung des Vorhabens.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen empfiehlt dem Bürgermeister die nachfolgende Vereinbarung rechtswirksam zu unterzeichnen. Eine Beweissicherung ist für die Baumaßnahme durchzuführen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Ca. 420.000 Euro

## **Anlagen:**

Entwurf Vereinbarung mit dem Landkreis

# Vereinbarung

zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

vertreten durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg  
Frau Weiß

**– Landkreis Nordwestmecklenburg –**

und der Gemeinde Hohenkirchen  
über  
Amt Klützer Winkel  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

vertreten durch den Bürgermeister Herr von Leeuwen

**– Gemeinde Hohenkirchen –**

## I. Allgemeines

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Hohenkirchen und der Landkreis Nordwestmecklenburg kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einen straßenbegleitenden Radweg im Zuge der K 44, von der Kreuzung L 01/K 44 bis **Beckerwitz, Abzweig Moorweg**, Abschnitt 10 von Straßen-km 0,000 bis Straßen-km **1,541** als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.
- (2) Art und Umfang der geplanten Leistungen bestimmen sich nach der von der Gemeinde Hohenkirchen beauftragten und vom Landkreis Nordwestmecklenburg geprüften Radwegplanung, die vom **Ingenieurbüro Busch, Ivers, Wobschal aus Wismar** aufgestellt und geplant wurde.

- (3) Grundlage der Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz M-V vom 13.01.1993, in der Fassung vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436) und die sonst für den Landkreis geltenden Vorschriften und Richtlinien.
- (4) Die Bauausführung ist für **2017/2018** geplant, in Abhängigkeit der Bereitstellung der zu beantragenden Fördermittel durch die Gemeinde Hohenkirchen.

## **§ 2 Durchführung der Baumaßnahme**

- (1) Die Gemeinde Hohenkirchen führt die Baumaßnahme im Einvernehmen mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg durch. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Bereitstellung von Fördermitteln durch Fördermittelgeber.
- (2) Die Gemeinde ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

Die Abrechnung der Planungsleistungen, der Bauüberwachung sowie die Prüfung der Bauleistung erfolgt über die Gemeinde Hohenkirchen.

Die Ausschreibung erfolgt im Auftrag der Gemeinde Hohenkirchen durch das Amt Klützer Winkel.

Vom Beginn bis zum Abschluss der Bauarbeiten übernimmt die Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht.

- (3) Die Gemeinde Hohenkirchen vergibt den Auftrag zur Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahme in ihrem Namen an einen Bieter.

Bei der Vergabe der Bauleistungen ist die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ – VOB –, bei der Vergabe von sonstigen Leistungen die „Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ – VOL –, verbindlich.

- (4) Die vorherige Zustimmung des Landkreises für die Vergabe ist einzuholen.
- (5) Die Gemeinde Hohenkirchen stellt den Landkreis Nordwestmecklenburg von Ansprüchen Dritter frei, die auf Verschulden von Bediensteten oder des mit der Bauüberwachung beauftragten Ingenieurbüros bei der Durchführung dieser Maßnahme beruhen.
- (6) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch das mit der Bauüberwachung beauftragte Ingenieurbüro und den Vertragspartnern abgenommen.
- (7) Die Gemeinde Hohenkirchen überwacht die Gewährleistungsfristen für die Baumaßnahme. Sie hat die Ansprüche auf Mängelbeseitigung gegen den Auftragnehmer durchzusetzen.
- (8) Der Grunderwerb wird von der Gemeinde Hohenkirchen in Abstimmung mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg durchgeführt. Soweit ein Enteignungsverfahren notwendig ist, erteilt der Landkreis Nordwestmecklenburg der Gemeinde Hohenkirchen Vollmacht zur Durchführung.

- (9) Der Landkreis erteilt der Gemeinde Hohenkirchen die Bauerlaubnis für die für den Radwegneubau zu beanspruchenden Flurstücke. Die betroffenen Flurstücke sind Bestandteil der vom Landkreis geprüften und genehmigten Objektplanung (Grunderwerbsplan).

## **II. Kostenverteilung**

### **§ 3 Kosten des Radweges im Zuge der K 44**

- (1) Der Landkreis Nordwestmecklenburg trägt keine Kosten für die folgende Bauleistung:

Neubau eines Radweges an der K 44

von der Kreuzung L 01/ K 44 bis zum Ortseingang Beckerwitz

### **§ 4 Änderung von Versorgungsleitungen**

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.
- (2) Die Kosten für die Maßnahme nach Absatz (1) richten sich nach den bestehenden Rahmenverträgen zwischen dem Versorgungsträger und dem Landkreis Nordwestmecklenburg.

Die Benutzung von Straßengrundstücken für Versorgungs- oder sonstige Leitungen ist durch einen Straßenbenutzervertrag gesondert zu regeln.

### **§ 5 Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung**

Die Kosten für die Maßnahmen Baustelleneinrichtungen und –räumung sowie Verkehrssicherung wird zu 100 % durch die Gemeinde Hohenkirchen getragen.

### **§ 6 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**

Verkehrszeichen sowie Verkehrseinrichtungen werden gemäß der verkehrrechtlichen Anordnung der unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg durch die Gemeinde errichtet.

### **§ 7 Kosten für Bauvorbereitung und Baudurchführung**

- (1) Die Gemeinde Hohenkirchen trägt für die Baudurchführung (Planung, Entwurfsunterlagen, Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung) die Kosten.
- (2) Aufwendungen für Vermessungsarbeiten, Gutachten, statische Berechnungen, Materialanalysen, Bodenprobenuntersuchungen und Probebohrungen, die im Rahmen der Entwurfsbearbeitung, Kontrollprüfungen und der Baudurchführung erforderlich sind, wird durch die Gemeinde übernommen.

## **§ 8 Beweissicherung**

?

## **§ 9 Grunderwerb**

- (1) Die Kosten für den Grunderwerb einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw., sowie die Kosten für Beurkundung, Notargebühren, Grundbücher, Lastenfreistellung/ Pfandfreigabe, Kaufpreise, Vermessung und Vermarktung etc. trägt die Gemeinde Hohenkirchen.  
Die für den Bau des Radweges erforderlichen Flächen sind durch die Gemeinde zu erwerben und auf den Landkreis zu übertragen. Dazu nimmt der Landkreis an den notariellen Beurkundungen als Vertragspartner teil.
- (2) Nach Abnahme der Bauleistungen geht der Radweg gemäß StrWG – MV entschädigungslos auf den Landkreis Nordwestmecklenburg über.
- (3) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt die Gemeinde Hohenkirchen.
- (4) Nach Abschluss der Bauarbeiten löst die Gemeinde die Vermessung aus und trägt auch sämtliche Kosten hierfür. Die neuen Grenzen sind mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg (FD Bau und Gebäudemanagement, Sachgebiet Liegenschaften) abzustimmen. Hierzu erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahme eine gemeinsame Begehung vor Ort (Vermessungsbüro, Gemeinde, Landkreis).

## **§ 10 Zahlungsfrist und Abrechnung**

Die Abrechnung der Kosten der zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Gemeinde Hohenkirchen.

## **II. Sonstige Regelungen**

### **§ 11 Baulast nach Fertigstellung**

- (1) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Baulastträger und Unterhaltungspflichtiger des Radweges entlang der K 44 wird der Landkreis Nordwestmecklenburg.
- (3) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme übergibt die Gemeinde dem Landkreis Nordwestmecklenburg die Baulast am Radweg. Hierüber wird ein Übergabeprotokoll gefertigt und durch den Bauüberwacher des Landkreises Nordwestmecklenburg unterzeichnet.

## § 12 Baulast für Radweg von Beckerwitz nach Hohen Wieschendorf

- (1) Die Gemeinde Hohenkirchen hat in den **2005** entlang der K 44 in der Ortslage Beckerwitz, Moorweg bis Ortseingang Hohen Wieschendorf mit Zustimmung des Landkreises Nordwestmecklenburg einen Radweg gebaut, der sich derzeit noch in Baulast der Gemeinde Hohenkirchen befindet.
- (2) Nach Fertigstellung des Radwegabschnittes von der Kreuzung L 01/K 44 bis zum Ortseingang Beckerwitz übergibt die Gemeinde dem Landkreis Nordwestmecklenburg den noch in der Baulast der Gemeinde stehenden Radweg von Beckerwitz bis zum Ortseingang Hohen Wieschendorf. Hierüber wird ein Übergabeprotokoll gefertigt und durch den Bauüberwacher des Landkreises Nordwestmecklenburg unterzeichnet.

## § 12 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Gemeinde:

Für den Landkreis Nordwestmecklenburg

Hohenkirchen, den .....

Wismar, den .....

J. C. von Leeuwen  
Bürgermeister

K. Weiss  
Landrätin

Jan Ingwersen  
Erster Stellv. Bürgermeister

Bauvorhaben: **Neubau eines Radweges an der K 44  
Von der Kreuzung L 01/ K 44  
bis Ortseingang Hohen Wieschendorf**

Folgende Anlage sind Bestandteil der Vereinbarung:

Blatt \_\_\_\_\_ **Kostenzusammenstellung  
Entwurfsplanung**

ENTWURF